

Die zuständigen Hygieneinspektionen haben das Recht, in verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidungen die notwendigen Maßnahmen für den Infektionsschutz zu treffen.

So hat die Staatliche Hygieneinspektion auf Grund des Inf.kr.-Gesetzes das Recht,

- verbindliche Festlegungen für Personen, die ärztlich betreut werden oder speziellen Schutzmaßnahmen unterliegen, zu treffen (§ 16);
- von Ärzten Informationen über wesentliche Ergebnisse ihrer Ermittlungen über Ansteckungsquellen zu verlangen (§ 28);
- selbst Ermittlungen durchzuführen oder geeignete Fachkräfte damit zu beauftragen (§29);
- notwendige Schutzmaßnahmen zu veranlassen, Auflagen zur Sicherung hygienischer Bedingungen zu erteilen (§ 32);
- Untersuchungen dringend krankheits- oder ansteckungsverdächtiger Personen zu verfügen (§33);
- Ordnungsstrafmaßnahmen festzulegen (§ 40) oder Zwangsmaßnahmen anzuwenden (§36).

Für den Erlaß solcher Einzelentscheidungen gelten bestimmte Formvorschriften (§ 35 Inf. kr.-Gesetz, §8 Hyg.Insp.-VO). Zur Durchsetzung dieser Entscheidungen wie auch anderer in Rechtsvorschriften festgelegter Pflichten können staatliche Zwangsmaßnahmen angewandt werden (§36 Inf.kr.-Gesetz, §8 Hyg.Insp.-VO). Verletzungen der Pflichten, die sich aus dem Gesetz oder aus verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidungen ergeben, können ordnungsrechtlich geahndet werden (§ 40 Inf.kr.-Gesetz).

13.3.2.

Lebensmittel- und Ernährungshygiene

Voraussetzung für die Erhaltung, Förderung oder Wiederherstellung der Gesundheit ist eine ausreichende und ernährungsphysiologisch wertvolle Ernährung mit Lebensmitteln, die einwandfrei beschaffen und gesundheitlich unbedenklich sind.³³ Der sozialistische Staat hat aus diesem Grund den Verkehr mit Lebensmitteln umfassend rechtlich geregelt.

Die Lebensmittel müssen dem Verbraucher in einem Zustand zur Verfügung stehen, der den hierfür geltenden Rechtsvorschriften und festgelegten ernährungshygienischen Grundsätzen entspricht (§§ 6 u. 7 Lebensmittelgesetz) und folglich eine Schädigung der

menschlichen Gesundheit ausschließt. Diese Forderung gilt auch für Bedarfsgegenstände (§§ 3 u. 9. Lebensmittelgesetz). Lebensmittel und die zu ihrer Herstellung verwandten Rohstoffe dürfen also in keiner Weise hygienewidrig (z.B. verdorben oder verunreinigt) sein. Für alle Stadien des Lebensmittelverkehrs muß die hygienische Unbedenklichkeit der Lebensmittel nachgewiesen werden können. Fremdstoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingesetzt werden (§4 Lebensmittelgesetz).

Zur Sicherung dieser Anforderungen an die Lebensmittelhygiene ist gesetzlich festgelegt, daß Stoffe und Gegenstände, die keine Lebensmittel sind, auch nicht als solche in den Verkehr gebracht werden dürfen, ebensowenig wie Lebensmittel, die den an sie zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Wertgeminderte Lebensmittel dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden.³⁴

Die Verantwortung für den Verkehr mit Lebensmitteln tragen die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, die an der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beteiligt sind. Insbesondere sind die Lebensmittelbetriebe verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle der hygienischen Verhältnisse zu organisieren (§1 Lebensmittelgesetz). Die Betriebe dürfen nur solchen Personen eine Tätigkeit im Lebensmittelverkehr übertragen, bei denen durch einen Arzt keine medizinisch-hygienischen Hinderungsgründe festgestellt wurden und für die dies im Gesundheitsausweis (als betrieblichem Dokument) bestätigt wurde.³⁵ Diese Personen unterliegen während

33 Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen - Lebensmittelgesetz - vom 30.11.1962, GBl. I 1962 Nr. 12 S. 111, Präambel.

34 Vgl. §§7 u. 15 Lebensmittelgesetz; 4. DB zum Lebensmittelgesetz - Verkehr mit Lebensmitteln - vom 6.12.1985, GBl. 11986 Nr. 3 S. 25.

35 Vgl. 1. DB zum Lebensmittelgesetz - Eigenkontrolle und ständige Verbesserung der Hygiene in den Lebensmittelbetrieben - vom 30. 4.1963, GBl. II 1963 Nr. 42 S. 278; 6. DB zum Lebensmittelgesetz - Hygienische Voraussetzungen für die Tätigkeit im Lebensmittelverkehr - vom 17.10.1979, GBl. I 1979 Nr. 40 S. 387.